

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

15. August 2014

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 7-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.500 Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 350 €.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit April 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 08. April 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den 3. Quartalsbericht 2013 (Q3 2013) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache am 20. Januar 2014 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Q3 2013 von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf durch E-Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des Q3 2013 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits am 20. November 2013 hatte ein Mitarbeiter der Beteiligten telefonisch mitgeteilt, dass der Q3 2013 erst Mitte Dezember 2013 übermittelt werden könne. Grund für die Verzögerung sei, dass sich die Vorstands- und Mitarbeiterstruktur der Beteiligten erheblich verändert habe.

Am 11. Dezember 2013 teilte ein Vorstandsmitglied der Beteiligten ebenfalls telefonisch mit, dass Ursache für die Verzögerung seien die Verzögerungen bei der Prüfung des JFB 2012. Erst am 12. Juli 2013 habe der Abschlussprüfer einen negativen Prüfungsvermerk erteilt. Deshalb hätten auch die auf den JFB 2012 aufbauenden späteren Finanzberichte nicht fristgemäß erstellt werden können. Vorher habe das Risiko bestanden, dass bei einer Änderung des JFB 2012 auch alle folgenden Finanzberichte hätten geändert werden müssen. Die Veröffentlichung von Finanzberichten, die eventuell wieder geändert werden mussten, diene nicht der Transparenz und der Information des Kapitalmarkts. Dennoch sei der Kapitalmarkt über die Schwierigkeiten mittels einer Ad-hoc Mitteilung informiert worden.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 13. Februar 2014 (Az. E 12-2013) wegen vorsätzlicher Nichtvorlage des JFB 2012 und verspäteter Vorlage sowohl des 1. Quartalsfinanzberichtes 2013 als auch des Halbjahresfinanzberichtes 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 34.650 Euro belegt worden. Die Beteiligte hat diese Entscheidung akzeptiert und das Ordnungsgeld gezahlt.

Am 27. Juni 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Verpflichtungen aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q3 2013 nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei wegen dieses Verstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 3.500 Euro zu belegen.

Am 01. Juli 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

In einer Stellungnahme vom 14. Juli 2014 räumt die Beteiligte die Verzögerungen bei der Veröffentlichung des Finanzberichtes ein. Die Gründe für die Verzögerung seien bereits in dem vorangegangenen Sanktionsverfahren dargelegt worden.

Seinerzeit hatte die Beteiligte ausgeführt:

„Ursache für die Nichtvorlage des JFB 12 sei, dass der Abschlussprüfer nach verzögerter Prüfung die Erteilung eines Testats für den Einzel- und Konzernabschluss 2012 wegen behaupteter Prüfungshemmnisse im Juli 2013 verweigert habe. Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Beteiligten und dem Abschlussprüfer sei ein externer Prüfer beauftragt worden, der feststellen solle, ob die erstellten Abschlüsse für 2012 tatsächlich geändert werden müssten. Diese Prüfung sei noch nicht abgeschlossen, so dass bisher ein Jahresabschluss noch nicht rechtskräftig festgestellt worden sei. Im Hinblick hierauf habe die Beteiligte von einer Veröffentlichung des Einzel- und Konzernabschlusses abgesehen und wolle die endgültige Feststellung abwarten. Eine Veröffentlichung der aufgestellten Abschlüsse für 2012, die unter Umständen wieder geändert werden mussten, hätten nicht der von §§ 50, 51 BörsO geforderten Transparenz und Information der Marktteilnehmer gedient.

Gleichwohl habe die Beteiligte alles getan, um den Kapitalmarkt über die Entwicklung zu informieren. Mit einer Pressemitteilung vom 28. Februar 2013 habe sie unter Hinweis auf das fehlende Testat über wesentliche Umsatz- und Ergebniszahlen informiert. Mit einer Ad-hoc Mitteilung vom 26. März 2013 habe sie über die Komplikationen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung informiert. Auch in der Folgezeit habe sie durch eine Pressemitteilung vom 05. Juni über die weitere Verzögerung der Prüfung und mit Ad-hoc-Mitteilungen vom 02. und 15. Juli über die Versagung des Testats informiert.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass der Abschlussprüfer seinen negativen Prüfungsvermerk erst am 12. Juli 2013 erteilt habe, so dass auch durch die verzögerte Erteilung des Prüfvermerks eine fristgemäße Berichterstattung nicht möglich gewesen sei.

Da das Risiko einer möglichen nachträglichen Änderung des Einzel- bzw. Konzernabschlusses 2012 auch dazu führen könne, dass die darauf aufbauenden Zahlen für 2013 einer Anpassung bedürften, habe sie sich entschlossen, auch insoweit die wesentlichen Zahlen im Wege einer Presseerklärung bzw. einer Ad-hoc-Mitteilung offen zu legen.

Die dargestellten Schwierigkeiten hätten auch zu einer Verzögerung bei der Vorlage des HJFB 2013 geführt.

Bei den Verzögerungen in der Finanzberichterstattung handele es sich um einen Ausnahmefall. Die Beteiligte habe auf allen Hierarchieebenen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und fristgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen.“

Die seinerzeit bestehenden Probleme seien inzwischen gelöst. 2014 sei die Beteiligte zu einer ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung zurückgekehrt. Durch die umgesetzten Veränderungen in der internen Organisationsstruktur sei eine gesetzeskonforme Finanzberichterstattung für die Zukunft gewährleistet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflicht verstoßen, indem sie den 3. Quartalsbericht 2013 (Q3 2013) in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 28. November. 2012, zuletzt geändert 01. Oktober 2013 - BörsO - hat der Emittent den Quartalsbericht jeweils in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln, wobei sich die Fristen nach näherer Maßgabe von §§ 31 Abs. 1 Hess. VwVfG i.V. mit 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB berechnen. Demgemäß war der Q3 2013 bis zum 02. Dezember 2013 zu übersenden. Der Q3 2013 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch erst am 20. Januar 2014 bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des Q3 2013 aus § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO i.V. mit § 37 w Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2013 (BGBl I, 3395) -WpHG-) die Pflicht, die fraglichen Finanzberichte innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen.

Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. In zeitlicher Hinsicht muss sie die Berichterstellung so planen, dass sowohl bekannte als auch noch unbekannt, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse, deren Eintritt nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, innerhalb der Frist bewältigt werden können.

Vorliegend hat die Beteiligte von der Einreichung des JFB 2012 und der nachfolgenden Finanzberichte im Hinblick auf Meinungsverschiedenheiten mit dem Abschlussprüfer über den JFB 2012 abgesehen, um zu verhindern, dass eingereichte Finanzberichte nachträglich geändert werden müssen. Nachdem am 12. Juli 2013 jedoch ein negativer Bestätigungsvermerk erteilt wurde, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, einen geprüften Bericht vorzulegen. Wenn die Beteiligte aus den genannten Gründen von der Vorlage dieses Berichtes und der nachfolgenden Finanzberichte abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgpflichten bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgpflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter diesen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Insofern ist der Beteiligten jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung eine vorsätzliche Pflichtverletzung wegen der Nichtübermittlung des geprüften Jahresberichtes und der Folgeberichte bzw. der verzögerten Übermittlung des Q 3 2013 vorzuwerfen.

Schließlich kann die Beteiligte auch nicht damit gehört werden, dass sie den Markt durch Ad-hoc-Mitteilungen über den Sachverhalt informiert habe und daher dem Transparenzgebot genüge getan worden sei. Insofern verkennt die Beteiligte, dass Ad-hoc-Mitteilungen, die allenfalls eine Zusammenfassung des Inhalts von Finanzberichten darstellen können, im Vergleich zu gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichten ein Aliud darstellen und die Finanzberichte in keiner Weise ersetzen und den Kapitalmarkt nicht in gleicher Weise über die Lage eines Unternehmens informieren können.

Die Zulassungsfolgepflicht, wie die Pflicht zur Vorlage des 3. Quartalsfinanzberichts 2013, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des 3. Quartalsberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.500 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- wirtschaftliche Verhältnisse (Marktkapitalisierung des Emittenten)
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis von sieben Wochen in Ansehung des Schutzzweckes als mittelschwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand. In Übereinstimmung mit der Geschäftsführung bewertet der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis Fristversäumnisse von mehr als zehn Werktagen bis zu drei Monaten als mittelschwer.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis die Vorlage des Q3 2013 in deutscher und in englischer Sprache betraf.

Erleichternd im Hinblick auf das Gewicht der Verstöße war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß nur die unterjährige Berichterstattung betraf und nicht den geprüften Jahresbericht, dem für die Information des Kapitalmarkts besondere Bedeutung zukommt und dessen verspätete Vorlage daher besonders schwer wiegt.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 12 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Den Beschluss des Sanktionsausschusses vom 13. Februar 2014, mit dem der Beteiligten wegen dreier gleichartiger Pflichtverstöße ein Ordnungsgeld auferlegt wurde, hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, da dieser zum Zeitpunkt des Ablaufs der Berichtsfrist noch nicht ergangen war und daher seine Warnfunktion noch nicht entfalten konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
